

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0170-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1453/J-NR/2018 betreffend Besuch einer Überraschungsdelegation des Bildungsministeriums, die die Abg. Mag. Dr. Sonja Hammerschmid, Kolleginnen und Kollegen am 18. Juli 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Eingangs ist festzuhalten, dass an der AHS Rahlgasse im Schuljahr 2017/18 insgesamt 25 Schülerinnen und Schüler mit außerordentlichen Status geführt und die Ressourcen für zwei Deutschfördergruppen abgerufen wurden, um die betroffenen Schülerinnen und Schüler elf Stunden pro Woche parallel zum Regelunterricht gezielt in Deutsch fördern zu können.

Exakte Anmeldezahlen sowie Angaben zur Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2018/19 lagen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht vor, sodass davon ausgegangen werden musste, dass auch im kommenden Schuljahr ein Bedarf an Deutschförderung für außerordentliche Schülerinnen und Schüler in der AHS Rahlgasse bestehen würde. Dies wurde dadurch unterstrichen, dass die Direktorin der AHS Rahlgasse, Mag.^a Ilse Rollett, am 5. Juni 2018 öffentlichkeitswirksam verbreitet hatte, es sei an der AHS Rahlgasse schon allein aus räumlich/organisatorischen Gründen unmöglich Deutschförderklassen einzurichten.

Im Rahmen des Termins am 29. Juni 2018 teilte Frau Direktorin Mag.^a Rollett dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung überraschend mit, dass die Raumfrage wie überhaupt die gesamte Frage der Deutschförderklassen an ihrer Schule eine rein hypothetische sei, da im Schuljahr 2018/19 voraussichtlich nur eine einzige Schülerin der AHS-Unterstufe den außerordentlichen Status und damit einen speziellen Förderbedarf in der Unterrichtssprache habe. Dies sei bereits zum Zeitpunkt ihrer medialen Äußerung, dass

an der AHS Rahlgasse keine Räumlichkeiten für Deutschförderklassen verfügbar seien, festgestanden.

Frau Direktorin Mag.^a Rollett stellte zu keinem Zeitpunkt des Gesprächs die von ihr getätigte Äußerung in Abrede, dass sie an der Rahlgasse keinesfalls Deutschförderklassen einrichten werde, rechtfertigte sich jedoch damit, dass die entsprechenden Passagen von den Medien aus dem Zusammenhang gerissen und damit sinnentstellt wiedergegeben worden seien.

Die Vertreterin und die Vertreter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die zuständige Landesschulinspektorin des Stadtschulrats für Wien stellten daraufhin fest, dass man den nunmehrigen Äußerungen von Frau Dir. Mag.^a Rollett Glauben schenke und die Angelegenheit damit erledigt sei. Frau Dir. Mag.^a Rollet verfertigte aus eigenem Antrieb eine detaillierte Sachverhaltsdarstellung zu dem Gesprächstermin, die sie dem Stadtschulrat für Wien übermittelte und in der sie übrigens selbst an keiner Stelle davon spricht, „unter Druck“ gesetzt worden zu sein.

Zu Fragen 1, 2 und 6:

- *Waren Sie, Herr Bundesminister, im Vorfeld darüber informiert, dass Mitarbeiterinnen ihres Büros und der stellvertretende Generalsekretär diesen Termin machen werden?*
 - a. *Wenn ja, haben Sie selbst den Auftrag gegeben?*
 - b. *Wenn ja, waren die Inhalte vorab mit Ihnen abgesprochen, bzw. mit welchem inhaltlichen Auftrag wird der Termin begründet?*
 - c. *Wenn ja, wer schilderte Ihnen die von Frau Direktor Rollett getätigten Aussagen? Was haben Sie unternommen, um eine objektive Einschätzung über die getätigten Aussagen treffen zu können?*
 - d. *Wenn nein, wie begründen Sie diese Vorgehensweise und wer war der Verantwortliche?*
 - e. *Wurde die Schulaufsicht zeitgerecht und nicht erst wenige Stunden zuvor informiert?*
- *Was war Ziel dieses Besuches?*
- *In den vergangenen Wochen wurde öffentlich immer wieder Kritik von Expertinnen, Lehrerinnen und anderen Stakeholdern getätigt. Gab es von Seite Ihres Ministeriums und/oder Ihres Kabinetts weitere Besuche bei diesen Kritikerinnen und in diesen Schulen?*
 - a. *Wenn ja, wer war der Auftraggeber?*
 - b. *Mit welchem Ziel und mit welchem Inhalt?*
 - c. *Wurde die Schulaufsicht im Vorfeld informiert?*

Im Juni 2018 fanden insgesamt rund zehn gemeinsame Termine von Vertreterinnen und Vertretern des Stadtschulrates für Wien sowie Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung an einzelnen Wiener Schulstandorten statt, an denen die Umsetzung der Deutschförderklassen gemäß Auskunft des Stadtschulrates für Wien auf Grund der beengten räumlichen Situation schwierig werden könnte. Mit weiteren rund 30 Wiener Schulleiterinnen und Schulleitern von Wiener Pflichtschulen, die sich mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert sahen, wurde am

29. Juni 2018 im Stadtschulrat für Wien eine Dienstbesprechung zu dieser Thematik abgehalten. Darüber hinaus fanden zwei Dienstbesprechungen mit der Wiener Schulaufsicht statt, bei denen die Frage der Deutschförderklassen intensiv erörtert und Lösungsansätze für Druckpunkte entwickelt wurden.

Die enge Abstimmung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit dem Stadtschulrat für Wien und die Vorgangsweise, dass Probleme gegebenenfalls direkt vor Ort an einzelnen Schulstandorten besprochen werden, erfolgte mit meinem Wissen und in meinem Auftrag. Die konkrete terminliche und inhaltliche Gestaltung erfolgte durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtschulrates für Wien und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Sowohl bei den Schulbesuchen vor Ort als auch im Rahmen der Dienstbesprechungen zeigte sich, dass die räumliche Problematik vor allem dadurch entsteht, dass die Gemeinde Wien im Vergleich zu allen anderen Bundesländern an sich sehr große Klassen im Bereich der Volksschulen führt und auf diese Weise die Möglichkeiten für flexible pädagogische Modelle deutlich eingeschränkt werden. Während die durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse im Österreich-Schnitt bei 19 Kindern liegt, sind es in Wien rund 22 Kinder, d.h. drei Kinder mehr pro Klasse bzw. um 15% größere Durchschnittsklassen. Dazu kommt, dass an einzelnen Standorten mehr Klassen geführt werden müssen als vor fünf Jahren, ohne dass es laut Auskunft der betroffenen Schulleitungen zu baulichen Erweiterungen gekommen wäre, womit sich die Raumproblematik an den betroffenen Wiener Volksschulen weiter verschärft.

An der AHS Rahlgasse, an der als einziger Bundesschule vor Ort ein Termin stattgefunden hat, wurden in jüngerer Vergangenheit bauliche Adaptionen und Verbesserungen durchgeführt. Die von Frau Dir. Mag.^a Rollett medial verbreitete Ansicht, dass auch an der AHS Rahlgasse keine Räumlichkeiten für die Führung einer Deutschförderklasse zur Verfügung stünden, war für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht nachvollziehbar, weshalb sich auch für diesen Schulstandort ein Klärungsbedarf ergab.

Ziel der Schulbesuche sowie der Dienstbesprechungen mit den Schulleitungen im Stadtschulrat für Wien war es, für die betroffenen Standorte gemeinsam geeignete Lösungen zu entwickeln, um die Umsetzung der Deutschförderklassen ab dem Schuljahr 2018/19 bestmöglich zu unterstützen und die Verantwortung für die Problemlösung nicht allein den Schulleitungen aufzubürden.

Zu Fragen 3 und 4:

- *Wurde Frau Direktorin Rollett im Vorfeld telefonisch kontaktiert und über den Besuch informiert?*
- *Warum wurde vorab kein Termin mit Direktorin Rollett vereinbart, um die von ihr getätigten Aussagen im Rahmen eines Termins zu besprechen?*

Der Besprechungstermin wurde der für die AHS Rahlgasse zuständigen Schulaufsicht, dh. der zuständigen Landesschulinspektorin im Stadtschulrat für Wien, angekündigt, die am Besprechungstermin mit Frau Dir. Mag.^a Rollett gleichfalls teilgenommen hat.

Zu Fragen 5, 7 und 9:

- *Wurden die Aussagen von Direktorin Rollett als Aufruf zum Gesetzesbruch verstanden? Wenn diese Aussagen zum Aufruf zum Gesetzesbruch verstanden wurde, welcher genaue Wortlaut beziehungsweise welche Aussage von Direktorin Rollett lässt diesen Schluss zu?*
- *Zeitungsberichten zu Folge vertritt das Bildungsministerium die Ansicht, dass auf Grund der von Direktorin Rollett getätigten Aussagen ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden könnte.*
 - a. Ist die Klarstellung und Aussprache mit Direktorin Rollett als Verwarnung im dienst rechtlichen Sinne zu verstehen?*
 - b. Welchen Sinn und welches Ziel hat eine Verwarnung laut Rechtsauffassung des Bildungsministeriums?*
 - c. Wie unterscheidet sich eine Verwarnung zu einer Androhung weiterer dienstrechtlicher Konsequenzen?*
- *Wo ziehen Sie als Bildungsminister die Grenze zwischen der freien Meinungsäußerung von Bediensteten des Bildungsministeriums und Äußerungen, die Bestimmungen laut §43 Beamtendienstrechts-Gesetz bzw. §5 des Vertragsbedienstetengesetzes verletzen?*
 - a. Bitte nennen Sie Beispiele zur Veranschaulichung dieser Grenzziehung.*
 - b. Welche Maßnahmen treffen Sie, um sicher zu stellen, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung - auch von Lehrerinnen und Direktorinnen - geschützt wird?*

Frau Dir. Mag.^a Rollett wurde im Zuge des Gesprächs am 29. Juni 2018 sehr klar auf die dienstrechtlichen Konsequenzen hingewiesen, die damit verbunden wären, sollte sie ihre Ankündigung wahr machen und trotz einer entsprechenden Anzahl an außerordentlichen Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2018/19 an der Rahlgasse keine Deutschförderklasse einrichten, wie dies gesetzlich vorgesehen ist. Ihr wurde zugleich dargelegt, dass sowohl die zuständige Landesschulinspektorin als auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Falle eines offenen Gesetzesbruchs durch eine Schulleitung zum Eingreifen gesetzlich verpflichtet sind.

Darüber hinaus wurde Frau Dir. Mag.^a Rollett gegenüber betont, dass es ihr unbenommen bleibt, sich kritisch über die Deutschförderklassen oder andere Themen zu äußern und dies auch öffentlich bzw. medial kundzutun, solange die Einhaltung der geltenden Gesetze sichergestellt ist. Dies wurde von Frau Dir. Mag.^a Rollett auch so zur Kenntnis genommen.

Kritische Äußerungen von öffentlich Bediensteten sind, auch wenn diese Äußerungen objektiv unrichtig sind, grundrechtlich geschützt (Freiheit der Meinungsäußerung – Art. 10 EMRK), soweit sie sachlich bleiben und nicht auf eine unangemessene, beleidigende oder verletzende Weise getätigt werden. Dies gilt selbstverständlich auch für alle

Schulleiterinnen und Schulleiter, die sich kritisch zu den Deutschförderklassen geäußert, entsprechende Petitionen verfasst und Medientermine veranstaltet haben.

Eine klare Grenzziehung zwischen kritischen Äußerungen bzw. Protestaktionen einerseits und Gesetzesverstößen bzw. der willkürlichen Anwendung gesetzlicher Bestimmungen durch öffentlich Bedienstete andererseits ist aus rechtlichen, ethischen sowie demokratiepolitischen Gründen geboten. Soweit die Vollziehung der Novelle BGBl. I Nr. 35/2018 Thema ist, handelt es sich nicht um Äußerungen zu bloßen Plänen oder einer politischen Agenda, sondern um Gesetzesvollzug, der im demokratischen Rechtsstaat sicherzustellen ist.

Für die Landesschulinspektorin und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung war die Angelegenheit nach dem Termin an der AHS Rahlgasse geklärt, und es hat gegenüber der Direktorin nie die Aussage gegeben, dass disziplinarrechtliche Schritte eingeleitet werden.

Zu Frage 8:

- *Darf ihr Kabinettschef Markus Benesch nach Ansicht des Bildungsministeriums als schulfremde Person jederzeit jede Bundesschule unangekündigt betreten?*
 - a. Warum hat ihr Kabinettschef den Besuch durchgeführt und nicht eine für diesen Bereich zuständige Bedienstete oder zuständiger Bediensteter des Bildungsministeriums?*
 - b. Warum hat der stellvertretende Generalsekretär den Besuch gemeinsam mit ihm durchgeführt?*

Die Sorge für einen gesetzmäßigen Vollzug ist Aufgabe der Dienstvorgesetzten (§ 45 Abs. 1 BDG 1979), woraus sich ergibt, dass Bedienstete des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung jederzeit zum Betreten einer Bundesschule befugt sind. Eine Ankündigung des Schulbesuchs erfolgte an den Stadtschulrat für Wien bzw. die zuständige Landesschulinspektorin.

Die einschlägige Regelung des § 18 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes enthält lediglich Einschränkungen beim Besuch des Unterrichts durch schulfremde Personen. Die Bestimmung des Art. 81a Abs. 5 B-VG ermächtigt zusätzlich den zuständigen Bundesminister und die Organe des von ihm geleiteten Ministeriums, sich vom Zustand und den Leistungen der Schulen zu überzeugen. Das in Begleitung des für die betreffende Schule zuständigen Schulaufsichtsorgans erfolgte Aufsuchen der Schulleitung durch ein Organ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und zwei Bedienstete des Kabinetts des zuständigen Bundesministers ist nicht untersagt und damit zulässig.

Der Besuch erfolgte deswegen durch die zuständige Landesschulinspektorin sowie die genannten Bediensteten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, da die für die allgemein bildenden höheren Schulen zuständige Abteilungsleiterin des

Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bereits am 20. Juni 2018 ein ausführliches Telefonat mit Frau Dir. Mag.^a Rollett geführt hatte, bei dem zwar inhaltliche und organisatorische Fragen zur Umsetzung der Deutschförderklassen erörtert werden konnten, jedoch keine Distanzierung von Frau Dir. Mag.^a Rollett von ihrer medialen Äußerung erfolgte, sie werde an der AHS Rahlgasse keinesfalls Deutschförderklassen einrichten.

Wien, 18. September 2018

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

